

***Achtung: Die Anschluss- und Benutzungsgebühren werden jährlich den Landessätzen angepasst.
Die aktuellen Gebühren finden sie auf unserer Homepage .***

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Marienkirchen bei Schärding vom 16. Dezember 2010 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde St.Marienkirchen bei Schärding erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGB1. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGB1. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St.Marienkirchen bei Schärding (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 für

a) Wohnbauten

von 0 bis 150 m ² Bemessungsfläche pro m ² Bemessungsfläche	€	13,94
für weitere 150 m ² (151 – 300 m ²) zuzüglich pro m ² Bemessungsfläche	€	9,75
und über 300 m ² zuzüglich pro m ² Bemessungsfläche	€	5,58
Mindestanschlussgebühr	€	2.091,00

Bei Mehrwohnungsbauten (mehr als 3 Wohneinheiten) wird für die gesamte Bemessungsfläche der Höchstbeitrag pro m² berechnet.

b) Betriebs- und Geschäftsstätten

pro m ² Bemessungsfläche	€	13,94
und über 1.000 m ² zuzüglich pro m ² Bemessungsfläche	€	9,75

Mindestanschlussgebühr	€	2.091,00
------------------------	---	----------

c) Landwirtschaftliche Stallungen und Milchkammern (Pauschalzuschläge)

(gelten nur, wenn auch das Wohnhaus angeschlossen ist)

bis 100 m ² Bemessungsfläche	€	121,00
von 101 – 150 m ² Bemessungsfläche	€	181,50
von 151 – 200 m ² Bemessungsfläche	€	242,00
über 200 m ² Bemessungsfläche	€	302,50

Sollte im Stallbereich nur die Milchkammer allein angeschlossen werden, so wird diese mit der Mindestpauschalgebühr von **€ 121,00** bewertet.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke oder Hallenbäder, Freizeit- und Fitnessräume und Waschküchen benutzbar ausgebaut sind.
- (3) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 sind außerdem nachstehende Abschläge zu berücksichtigen:
- a) Für **Schulen, Kindergärten und sonstige öffentliche Gebäude** wird ein Abschlag von 70 % von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern berechnet.
 - b) Für alle rein **gewerblichen Zwecken dienende Flächen**: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - c) Rein **gewerblich genutzte Lagerflächen**: 75 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
 - d) Für **Garagen** ermäßigt sich die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 um 100 v.H.

- (4) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 sind außerdem nachstehende

Zuschläge zu berücksichtigen:

- a) Für **Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Cafehäuser** 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude oder Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und Gasthaussäle, heranzuziehen.
 - b) Für **Fleischhauereien** 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche.
 - c) Für **Autohöfe (Tankstelle und Gastronomie)** 60 % Zuschlag zur Berechnungsfläche.
- (5) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt 75 % der Mindestanschlussgebühr.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 75 % jenes Betrages, der von dem

betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§4

Wasserbezugsgebühren, Zählergebühr

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern pro Kubikmeter

ab 1. Jänner 2011

€ 1,66.

jedoch jährlich mindestens **€ 58,10** je Hausanschluss zur Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt nur einmal im Jahr.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Falls schon im ersten Jahr unrichtige Anzeigen festgestellt

werden, so ist der Verbrauch nach Wasserabnehmern mit gleichem Anschlusswert zu bezahlen.

- (3) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben bei einem vorübergehenden Wasserbezug für Nutzwasserzwecke aus einem Hydranten eine Wassergebühr von € 1,66 pro Kubikmeter zu entrichten. Zur Messung des Wasserverbrauchs wird ein Wasserzähler beigestellt.
- (4) Für die Bereitstellung, Instandhaltung, Überprüfung und Nacheichung eines Wasserzählers ist eine laufende Zählergebühr zu entrichten. Die Zählergebühr beträgt für jeden Zähler pro Monat **€ 2,09.**

§5

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. a oder b entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§6

Umsatzsteuer

In den Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8
Künftige Gebührenfestsetzung

Die Anschluss- und Benützungsbührensätze werden künftig vom Gemeinderat jährlich im Rahmen der Voranschlagserstellung festgesetzt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 17.12.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Fischer Bernhard)

Angeschlagen am: 16.12.2010

Abgenommen am: 31.12.2010